

**Zweite Aktualisierung der Entsprechenserklärung
der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland) (im Folgenden „Gesellschaft“), aktualisieren ihre Erklärung vom 22. Dezember 2014, aktualisiert unter dem Datum vom 27. Februar 2015, zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG:

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich hinsichtlich des Zeitraums vom 17. Dezember 2013 bis zum 23. Juni 2014 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 13. Mai 2013, ab dem 24. Juni 2014 bis 4. Mai 2015 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 24. Juni 2014 und ab dem 5. Mai 2015 auf die neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 5. Mai 2015 alle zusammen („DCGK“). Dies gilt nicht, soweit Abweichungen ausschließlich auf unterjährige Änderungen des DCGK zurückzuführen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass im Zeitraum seit der Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2013 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission DCGK, mit den nachstehend erläuterten Abweichungen, entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

1. Anzahl der Vorstandsmitglieder - Ziff. 4.2.1 Satz 1 DCGK

Ziff. 4.2.1 Satz 1 DCGK sieht vor, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Das bisherige zweite Vorstandsmitglied Sabine Kauper verlässt auf eigenen Wunsch zum 31. Oktober 2015 die Gesellschaft, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen. Die Gesellschaft wird ab dem 1. November 2015 von Dr. Kay Michel bis auf weiteres als Alleinvorstand geführt. Grundsätzlich ist die Gesellschaft der Ansicht, dass sowohl die Beibehaltung dieses Zustands als auch eine mittelfristig Neubesetzung des Finanzressorts im Vorstand (bzw. der anderen Frau Kauper zugeordneten Ressorts) mögliche Optionen sind. Diese Optionen werden im Kontext einer Analyse zur Neuausrichtung der Holding der SKW Gruppe analysiert, die derzeit erarbeitet wird. Kurzfristig ist jedenfalls keine Neubesetzung vonnöten, weil Herr Dr. Michel aus bisherigen Vorstandstätigkeiten vertiefte Finanzkenntnisse hat. Die bewusst kleine Größe bzw. schlanke Struktur der Führungsebenen in der SKW Gruppe im Vergleich zu anderen Konzernen eröffnen derzeit keine Möglichkeiten zur internen Nachbesetzung. Auch in der Vergangenheit konnten vergleichbare Situationen bei der Gesellschaft reibungslos gemeistert werden. Nicht zuletzt spricht gegen eine Neubesetzung auch die Kostenersparnis in der aktuellen schwierigen Situation der SKW Gruppe. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass wir seit Jahren die Abweichung von Ziff. 5.1.2 DCGK erklären, siehe Ziff 5. unten, mithin keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand durchführen.

2. Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter - Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK schreibt vor, dass bei der Vergütung des Vorstands eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter variabler Vergütungsteile ausgeschlossen sein soll.

Während die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele vorsehen, hat der Aufsichtsrat entschieden, bei der Bemessung der variablen Vergütung von Frau Kauper die Erfolgsziele nachträglich für das Geschäftsjahr 2014 ausnahmsweise anzupassen. Für die variable Vergütung von Frau Kauper hat der Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahrs 2014 Erfolgsziele festgelegt, deren Grundlage aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft und des erkennbar gewordenen erheblichen

außerordentlichen Wertberichtigungsbedarfs im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 weggefallen ist. Da Frau Kauper in dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage die Refinanzierung und Erstellung eines Restrukturierungsplanes nebst Einleitung von Restrukturierungsmaßnahmen erfolgreich gelungen ist, wird Frau Kauper für das Geschäftsjahr 2014 eine angemessene variable Vergütung abweichend von den ursprünglichen Erfolgszielen unter Berücksichtigung der vereinbarten Zielvergütung und der von ihr erbrachten Leistung gewährt.

3. Versorgungszusagen basierend auf dem angestrebten Versorgungsniveau – Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des DCGK

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK schreibt vor, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll.

Nachdem eine Definition des angestrebten Versorgungsniveaus (defined benefit) kaum greifbar ist, da sich die Mandatsdauer nicht mit der nötigen Sicherheit antizipieren lässt, ist der Aufsichtsrat zu der Überzeugung gekommen, dass eine Umsetzung der Kodex-Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK aufgrund der sich daraus ergebenden Unwägbarkeiten nicht im Unternehmensinteresse liegt. Die seitens des Aufsichtsrates daher präferierten beitragsorientierten Pensionsmodelle (defined contribution) zeichnen sich dadurch aus, dass der Aufsichtsrat für die Vorstandsmitglieder jährlich einen Beitrag festlegt, den er gerade nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau ableitet. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass diese Variante eine deutlich erhöhte Transparenz bietet, und beabsichtigt, insofern auch künftig beitragsorientierte Pensionsmodelle dem Modell eines vorab definierten Versorgungsniveaus vorzuziehen. Es besteht insofern eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK.

4. Mustertabellen für Vorstandsvergütung – Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 DCGK

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK schreiben vor, dass im Vergütungsbericht erstmals betreffend das Geschäftsjahr 2014 für bestimmte Informationen über die Vorstandsvergütung die Darstellung anhand von Mustertabellen gemäß Anlage zum DCGK erfolgen soll.

Die vorgenannten Mustertabellen sind komplex und können daher dem Leser aus unserer Sicht keinen informativen Mehrwert bieten. Insbesondere ist die inhaltliche Abgrenzung der jeweiligen Mustertabellen für Ziff. 4.2.5. Abs. 3 1. Spiegelstrich DCGK einerseits und dessen 2. Spiegelstrichs andererseits nicht nachvollziehbar. Die Gesellschaft wird deshalb auf die vorgenannten Mustertabellen verzichten und im Vergütungsbericht eine andere Darstellung verwenden, welche eine transparente, verständliche und umfassende Information über die Vorstandsvergütung darstellt.

5. Keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand – Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK

Abweichend von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist eine interne Nachfolgeplanung nur begrenzt möglich. Ferner erscheint eine solche aufgrund der Altersstruktur des aktuellen Vorstands, der Entwicklungen in der Besetzung der Vorstandsposten im Geschäftsjahr 2014 und der strategischen Neuausrichtung weder sachgerecht noch notwendig.

6. Veröffentlichung von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums – Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK

Abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK konnte der Zwischenbericht für das 1. Halbjahr 2014 erst am 28. August 2014 veröffentlicht werden. Grund hierfür waren zum einen gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards erforderliche umfassende Werthaltigkeitsprüfungen (Impairment Tests) im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts. Dabei waren erhebliche außerordentliche Wertberichtigungen erforderlich. Zum anderen wurde ein umfassendes Programm zur strategischen Neuausrichtung aufgelegt. Diese beiden Maßnahmen haben in vielfältiger Weise auf die Darstellung der bilanziellen Situation und Ergebnisauswirkung der Gesellschaft Einfluss genommen. Vor diesem Hintergrund konnte die vorgegebene Frist zur Veröffentlichung des Zwischenabschlusses nicht gehalten werden.

Ebenfalls in Abweichung konnte der Zwischenbericht für das 1. Halbjahr 2015 erst am 21. August 2015 veröffentlicht werden. Grund hierfür waren die seinerzeit laufenden Vorbereitungen einer Barkapitalerhöhung, insbesondere mit der Erstellung eines Wertpapierprospekts, der zahlreichen rechtlichen und rechnungslegungstechnischen Anforderungen unterliegt. Deshalb waren die Anforderungen an den Halbjahresabschluss komplexer und umfangreicher als sonst üblich, so dass auch hier die vorgegebene Frist nicht gehalten werden konnte.

München, den 3. November 2015

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat